

verbrauch der Gemeinschaft vor, und zwar von derzeit 45 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (t RÖE) auf 135 Millionen im Jahre 2010. Um dies zu erreichen, müssen für den Anbau von Pflanzen für nahrungsmittelfremde Zwecke, d.h. vor allem für Energiepflanzen, zusätzliche land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Auf Ersuchen des Rates Landwirtschaft vom 22.-26. Juni 1998 hat die Kommission außerdem ein Arbeitspapier über den Anbau nachwachsender Rohstoffe im Zusammenhang mit der Agenda 2000 angefertigt<sup>(1)</sup>. Bei der Vorlage dieses Papiers auf der Tagung des Rates Landwirtschaft am 15. Dezember 1998 hat die Kommission darauf hingewiesen, daß darin zum ersten Mal die Problematik von Fördermaßnahmen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe behandelt werde.

Mit diesem Papier werden noch keine konkreten Lösungen vorgeschlagen, sondern die Debatte eröffnet und die interessierten Mitgliedstaaten auffordert, ihren Standpunkt darzulegen.

Die Kommission wird diesem Thema bei den Verhandlungen über die Agenda 2000 größte Aufmerksamkeit widmen.

---

<sup>(1)</sup> KOM(97) 599 endg.

<sup>(2)</sup> SEK(98) 2169.

---

(1999/C 348/030)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0151/99

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

*Betrifft:* Folgen des Embargos für die Ausfuhr von Kampfstieren

Zum Thema meiner Anfrage E-3620/98 sollte die Kommission den Artikel von Ana Fernandez Graciani in der Zeitschrift „6Toros6“, Nr. 23 vom 15.12.1998 berücksichtigen:

„Während der Himmel im vergangenen Jahr den Stierzüchtern, denen das Wasser bis zum Hals stand, eine wertvolle Hilfe schenkte, indem er ein Jahr voller Regenfälle schickte, so werden die spanischen Tierzüchter in dieser Saison weniger Konkurrenz bei dem Verkauf ihrer Erzeugnisse haben, da bereits die Schließung der Grenze zu Portugal, die aufgrund der Gefahr von BSE erfolgte, das Gesamtangebot an Stieren auf dem Markt beträchtlich verringerte.“

Ist dieses „Wunder“, das gegen die Wettbewerbsregeln des Binnenmarkts verstößt und das in der Umwandlung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Menschen in eine Maßnahme zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der spanischen Tierzüchter zum Ausdruck kommt, im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht zulässig, da gegen alle Bestimmungen, z.B. von Artikel 30 (früherer Artikel 36) des EG-Vertrags, verstoßen wird?

### Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. März 1999)

Wie bereits mit der Antwort an die Schriftliche Anfrage E-3620/98<sup>(1)</sup> des Herrn Abgeordneten erklärt, hat die Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen<sup>(2)</sup> zum Ziel, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen. Jedes Ersuchen, Kampfstiere vom allgemeinen Verbot des Versands von lebenden Rindern aus Portugal auszunehmen, muß unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, inwieweit diese Tiere in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können und welche Möglichkeiten zur Verhinderung von Betrugsfällen bestehen.

Die Auffassung des Herrn Abgeordneten, mit der Entscheidung zur Beschränkung des Handels aus dem betreffenden Mitgliedstaat würden wirtschaftliche Ziele verfolgt, wird von der Kommission nicht geteilt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 6.11.1999, S. 60.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 20.11.1998.